

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 22.04.2025

Seite 195

Nr. 41

---

## Achte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen Vom 15. April 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 54 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 307 / Nr. 31), zuletzt geändert durch siebte Änderungsordnung vom 20.12.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 1021 / Nr. 167) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden nach der Angabe „§ 32 Studierendenzzeitung“ folgende Angaben eingefügt:

- „§ 32a Aufgaben des Geschäftsbereichs Darlehen
- § 32b Bewilligungsverfahren kurzfristiger und langfristiger Darlehen
- § 32c Grundsätze für kurzfristige Sozialdarlehen
- § 32d Grundsätze für langfristiges Sozialdarlehen
- § 32e Entscheidungskriterien“

2. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 1** wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Bei den kandidierenden Listen soll bei der Aufstellung der Kandidierenden auf die paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden. Abweichungen hiervon sind im Sinne des § 11b HG zu begründen.“
- b. **Absatz 3 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:  
„Es werden in der Regel 29 Mandate vergeben.“
- c. **Absatz 4 Satz 2** wird aufgehoben.
- d. In **Absatz 9** wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Falls dies innerhalb dieser Frist durch höhere Gewalt nicht möglich war, kann das StuPa diese nach Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit einmalig um 30 Tage verlängern.“

3. **§ 11** wird wie folgt geändert:

- a. Nach **Absatz 2** wird der folgende **Absatz 3** eingefügt:  
„Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss den Sozialausschuss mit sieben Vertreterinnen oder Vertretern. Seine Aufgaben sind nach § 5 der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen das Bearbeiten, Beraten und Beschließen der Anträge zur Rückerstattung des Mobilitätsbeitrags aufgrund sozialer Härte, sowie die Bearbeitung, Vergabe, Verlängerung, und der Gewährung von Darlehen nach §32a ff. Die AStA Referentin bzw. der AStA-Referent mit dem Geschäftsbereich Darlehen hat auch ohne selbst Mitglied des Sozialausschusses zu sein die Möglichkeit, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Der Ausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“
- b. Der bisherige **Absatz 3** wird **Absatz 4** und in **Satz 1** wie folgt neu gefasst:  
„Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss einen Wahlausschuss mit neun Vertreter:innen.“
- c. Die bisherigen **Absätze 4 bis 10** werden zu den Absätzen 5 bis 11.

4. **§ 12** wird wie folgt geändert:

- a. **Absatz 5 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:  
„Dies gilt nicht für Wahlen und Haushaltsabstimmungen, sowie für Änderungen von Satzung und Ordnungen, für die man jedem Fall eine qualifizierte Mehrheit nach § 12 Absatz 10 benötigt.“
- b. **Absatz 8 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Verabschiedung des Haushalts ist die qualifizierte Mehrheit nach § 12 Absatz 10 erforderlich.“
- c. Nach **Absatz 9** wird der folgende Absatz 10 angefügt:  
„Als qualifizierte Mehrheit im Studierendenparlament gilt das positive Votum von mehr als 50 Prozent der Mehrheit seiner Mitglieder.“

5. **§ 15 Absatz 5 Nummer 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Abwahl durch das Studierendenparlaments mit einer qualifizierten Mehrheit nach § 12 Absatz 10; der Vorsitz sowie der\*die Finanzreferent\*in können nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden;“

6. **§ 17** wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Es gibt folgende autonome Referate:

1. Feministisches Referat
2. Internationale Studierende-Referat
3. Schwule-, Bisexuelle-, Lesben-, Trans\*- und Inter\*- Studierende-Referat
4. Behinderte und chronisch kranke Studierende
5. Studierende mit Migrationsgeschichte-Referat
6. Fachschaftenreferat“

b. **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Frauen, Behinderte und chronisch Kranke, Internationale Studierende, Schwule, Bisexuelle, Lesben, Trans\*- und Inter\*-Studierende, Studierende mit Migrationsgeschichte, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsräte bei der Fachschafftskonferenz regeln ihre Angelegenheiten autonom. Für die jeweiligen Vollversammlungen der im § 17 Abs. 1 in Punkt 1 bis 5 genannten Referate gelten entsprechend die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5. Für das in § 17 Abs. 1 Punkt 6 genannte Referat gelten die Bestimmungen in § 19, 20 und § 22 der Satzung der Studierendenschaft.“

7. Nach **§ 32** werden die folgenden §§ 32a bis 32e eingefügt:

**§ 32a**

**Aufgaben des Geschäftsbereichs Darlehen**

- (1) Die AStA-Referentin bzw. AStA-Referent mit dem Geschäftsbereich Darlehen bereitet die Darlehensanträge für den Sozialausschuss vor.
- (2) Die AStA-Referentin bzw. AStA-Referent mit dem Geschäftsbereich Härtefälle bereitet die Härtefallanträge für den Sozialausschuss vor.
- (3) Die Referentin bzw. der Referent mit dem jeweiligen Geschäftsbereich bietet eine Beratung zum Thema des Geschäftsbereichs an.
- (4) Die Leitung der beiden Geschäftsbereiche kann auch von einer AStA-Referentin bzw. einem AStA-Referenten übernommen werden.
- (5) Der Geschäftsbereich Darlehen hat zumindest alle 2 Jahre die Beträge der kurz- und langfristigen Darlehen dahingehend zu überprüfen, ob die Höhe der Darlehen und Zuschüsse nach wie vor angemessen ist. Dabei sollen bspw. Faktoren wie die Inflation in die Überprüfung einbezogen werden. Sollte im Zuge dessen festgestellt werden, dass diese nicht mehr angemessen sind, kann dem Sozialausschuss ein Vorschlag

bzgl. einer Anpassung vorlegt werden. Sofern sich der Sozialausschuss mehrheitlich für eine Anpassung ausspricht, muss diese in Form eines Satzungsänderungsantrags dem Studierendenparlament vorgelegt und dort abgestimmt werden.

**§ 32b**

**Bewilligungsverfahren  
kurzfristiger und langfristiger Darlehen**

- (1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Referentin oder dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Darlehen.
- (2) Die darlehensnehmende Person hat dem AStA vor Abschluss des Darlehensvertrages mindestens eine Bürgin bzw. einen Bürgen nachzuweisen, welche bzw. welcher selbstschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Darlehen haftet. Die Bürgin bzw. der Bürge hat einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Die bürgende Person und die darlehensnehmende Person haben dem AStA jeweils Nachweise über ihren angemeldeten Wohnsitz und eine gültige Aufenthaltsbewilligung in der Europäischen Union, die mindestens zwei Monate länger gültig ist als die Darlehenslaufzeit beträgt, sowie ein staatlich anerkanntes Identitätsdokument vorzulegen.
- (3) Bei verheirateten Studierenden sowie Studierenden, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehe-/Lebenspartnerinnen bzw. -partner zu berücksichtigen.
- (4) Der Sozialausschuss trifft die Entscheidungen über die Darlehen in einfacher Mehrheit. Bei Gleichstand entscheidet der Ausschussvorsitz. Bei der Entscheidung berücksichtigt der Sozialausschuss die zur Verfügung stehenden Mittel auf der Kostenstelle für Sozialdarlehen.

(5) Die Referentin bzw. der Referent mit dem Geschäftsbereich Darlehen führt in Zusammenarbeit mit der Kassenverwaltung Buch über die ausgegebenen kurz- und langfristigen Darlehen. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent sowie der Vorsitz können jederzeit Einblick in das Buch nehmen.

(6) Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto. Für die Auszahlung des Darlehens kommen nur Konten im SEPA-Raum in Betracht.

(7) Sollte der Sozialausschuss acht Wochen nach Einreichen der Anträge zu keiner Entscheidung gekommen sein, so kann der Vorsitz des AStA gemäß den Richtlinien der Darlehensvergabe nach § 33e Absatz 3 entscheiden.

**§ 33c**

**Grundsätze für kurzfristige Sozialdarlehen**

- (1) In absehbar zeitlich begrenzten Notlagen können an Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen kurzfristige Darlehen ausgegeben werden.
- (2) Vor der Rückzahlung eines ausgegebenen kurzfristigen Darlehens darf an dieselbe Person kein weiteres kurzfristiges Darlehen ausgegeben werden.

(3) Ausgeschlossen von der Darlehensvorgabe sind Studierende,

1. bei denen absehbar ist, dass sie das Darlehen nicht zurückbezahlen können,
2. die ein Darlehen der Studierendenschaft erhalten und dies erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt haben.

(4) Ein Darlehen darf 500 Euro nicht übersteigen.

(5) Die Laufzeit des Sozialdarlehens darf vier Monate nicht übersteigen. Eine Stundung sowie eine einmalige Verlängerung der Laufzeit um zwei Monate ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist an den Sozialausschuss zu richten. Die Antragsstellung erfolgt durch das von der Studierendenschaft für diesen Zweck bereitgestellte Formular.

### § 33d

#### Grundsätze für langfristiges Sozialdarlehen

(1) Studierende, die unverschuldet und unvorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten, kann der Sozialausschuss des Studierendenparlaments ein langfristiges Darlehen bewilligen, sofern ein kurzfristiges Darlehen nicht ausreichend ist.

(2) Von der Vergabe ausgeschlossen sind Studierende, die ein kurzfristiges Darlehen der Studierendenschaft bekommen haben und dieses entweder erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt oder das ohne bewilligten Stundungsantrag noch immer nicht getan haben. Wenn ein kurzfristiges Darlehen noch offen, aber entweder gestundet oder noch nicht fällig ist, ist bei Antrag auf ein langfristiges Darlehen vor allem der Verlust der kurzfristigen Darlehensfähigkeit zu belegen.

(3) Die maximale Gesamthöhe aller offenen langfristigen Darlehen soll 4500 Euro pro Person nicht überschreiten. Pro Person und Jahr können Darlehen in der Regel von maximal 1500 Euro gewährt werden.

(4) Der jährlich beantragte Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens erhöht sich pro minderjähriges Kind, das im Haushalt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers lebt, um 400 Euro. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld.

(5) Für den Fall, dass die antragsstellende Person aus der familiären Krankenversicherung ausgeschieden ist und einen erhöhten Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen hat, erhöht sich der jährlich beantragte Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 250 Euro. Für den Fall, dass die antragsstellende Person aus der studentischen Krankenversicherung ausgeschieden ist, erhöht sich der jährlich beantragte Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 500 Euro. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld. Bei stark abweichenden monatlichen Versicherungsbeiträgen entscheidet der Sozialausschuss.

(6) Das langfristige Darlehen wird monatlich ausbezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 750 Euro in der Regel nicht überschreiten.

(7) Der Auszahlungszeitraum beschränkt sich auf maximal 5 Monate pro Antrag.

(8) Für den Fall, dass sich der vom Ausschuss bewilligte Darlehensbetrag unterhalb der maximalen jährlichen Grenze befindet, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung die Möglichkeit zur Wiedervorlage.

(9) Das Darlehen ist nach einer mit der Referentin bzw. dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Darlehen abgestimmten Rückzahlungsvereinbarung, welche vom Sozialausschuss beschlossen wird und einen maximalen Zeitraum von 7 Jahren nicht überschreiten darf, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsvereinbarung ist bindend und kann nur auf Antrag beim Sozialausschuss verändert und maximal um ein Jahr verlängert werden.

(10) Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer verpflichtet sich, innerhalb des ersten Monats jedes neuen Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation zu erbringen. Wird das versäumt, wird die Exmatrikulation mit Ablauf des letzten Nachweiszeitraums angenommen. Dies hat die Einstellung der Auszahlung zur Folge.

### §33e

#### Entscheidungskriterien

(1) Die Möglichkeit der Aufnahme eines kurzfristigen Sozialdarlehens ist vor jedem Antrag auf ein langfristiges Darlehen von der Referentin bzw. dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Darlehen und der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten des ASTA zu prüfen.

(2) Bei der Entscheidungsfindung hat der Sozialausschuss unter anderem

1. die finanzielle Situation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
2. ggf. Erkrankungen und Behinderungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und
3. die familiäre, sowie soziale Situation zu berücksichtigen.

(3) Der Sozialausschuss erarbeitet eindeutige Richtlinien zur Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Darlehen.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 18.07.2024, vom 20.02.2025 und vom

13.03.2025 sowie aufgrund der Genehmigung des Rektorates vom 09.04.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. April 2025

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter